

Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Krediten**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.03.2015	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss überträgt die ihm lt. § 5 d) Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt vom 08.12.1999 in der Fassung des VII. Nachtrages vom 25.09.2014 obliegende Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten auf die Verwaltung. Über getätigte Kreditaufnahmen erhält er nachträglich Kenntnis.

Begründung:

Lt. § 5 d) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 08.12.1999 in der Fassung des VII. Nachtrags vom 25.09.2014 hat der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Krediten.

Kreditaufnahmen machen zeitnahe Entscheidungen unumgänglich, da die Konditionen zur Vermeidung von eingepreisten Forward-Zinsen jeweils aktuell erfragt und die Angebote nur für kurze Zeit gehalten werden.

Die Praxis hat daher gezeigt, dass im Regelfall eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist, die jedoch wegen der strengen gesetzlichen Vorgaben vermieden werden sollte.

Im Übrigen legitimiert auch eine Dringlichkeitsentscheidung oftmals erst nachträglich eine Entscheidung, die wegen des engen Zeitfensters hinsichtlich der Annahme von Angeboten unverzüglich getroffen werden muss.

Eine Vereinfachung des Verfahrens wäre durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss auf die Verwaltung zu erreichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr aufzunehmenden Kredite durch Ratsbeschluss in der jeweiligen Haushaltssatzung festgeschrieben ist.

Über die getätigte Kreditaufnahme würde der Ausschuss dann in seiner folgenden Sitzung informiert.

Auch Kreditaufnahmen für Umschuldungen, bei denen es sich nicht um Neuaufnahmen im eigentlichen Sinne handelt, werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen, da hier ein sich regelmäßig wiederholendes durch einen typisierten Ablauf gekennzeichnetes Verfahren vorliegt.